



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/0117**
Titel **Baulinien.**
Datum 21.01.1926
P. 43

[p. 43] Der Gemeinderat Oerlikon sandte mit Eingabe vom 19. Oktober 1925 die Pläne ein für die Aufhebung, Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien diverser Straßen und ersuchte um Genehmigung der Vorlage. Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Juli und 13. Oktober 1925 ist zu entnehmen, daß gegen die verschiedenen Vorlagen keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

A. In der Nähe des Milchbuckes östlich der Zürichstraße müssen im Grenzgebiet mit der Stadt Zürich die Baulinien dem Bebauungsplan der Stadt Zürich angepaßt werden, den der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1614 vom 18. Juli 1925 für das Gebiet beidseits der Schaffhauserstraße genehmigt hat. Es betrifft dies:

1. Die Neubühlstraße ist die Fortsetzung einer auf dem Gebiet der Stadt Zürich genehmigten Straße, welche die projektierte Hirschwiesenstraße rechtwinklig kreuzt. Die Niveaulinie fällt mit 5,68%.
2. Auch die Scheuchzerstraße wurde anlässlich der Studien für die Bebauung des Milchbuckgebietes festgelegt. Sie schließt sich in Höhenlage und Richtung an die auf städtischem Gebiet mit einem Baulinienabstand, wie die Neubühlstraße, von 24 Metern vorgesehene Straße an. Die Niveaulinie fällt mit 2,28%.
3. Die Ringstraße bildet eine Querverbindung zwischen der projektierten Scheuchzerstraße und der bestehenden Zürichstraße auf Gebiet der Gemeinde Oerlikon. Da diese Ringstraße für einen Durchgangsverkehr östlich der Zürichstraße nicht in Frage kommt, wurde ein Baulinienabstand von nur 17 m vorgesehen. Das Gefälle beträgt nicht über 3%.

B. Die Allenmoosstraße, ungefähr in der Mitte zwischen der Zürichstraße und dem Tunnelvoreinschnitt der S. B. B., muß zur Anpassung an die auf dem Gebiet der Stadt Zürich vom Regierungsrat am 28. Juli 1925 festgesetzten Bau- und Niveaulinien eine unwesentliche seitliche Verschiebung erfahren. Die Bau- und Niveaulinien der Allenmoosstraße waren vom Regierungsrat am 30. November 1922 bereits genehmigt.

C. Im Gebiet nordöstlich der Ortschaft, das heißt zwischen der Straße nach Schwamendingen und der S. B. B.-Bahnlinie nach Wallisellen, sind Aufteilungsstraßen vorgesehen, innerhalb welcher Quartierpläne zur Ausarbeitung gelangen sollen.

1. Die Tramstraße. Aus einem Übersichtsplan 1:5000 geht hervor, daß das Projekt eine Fortsetzung der bestehenden Tramstraße bildet, welche zwischen der Kanzlei- und Zürichstraße längs dem Depot der elektrischen Straßenbahn Zürich-Oerlikon-Seebach bereits ausgebaut ist. Die Tramstraße soll zwischen den Zentren von Oerlikon und Schwamendingen eine neue Verbindung herstellen. Sie kreuzt die neu erbaute Überlandstraße an gleicher Stelle wie die projektierte, aber erst als Feldweg



bestehende Saatlenstraße im Gebiet der Gemeinde Schwamendingen. Zwischen der Zürichstraße und der Gemeindegrenze Oerlikon ist durchgehend ein Baulinienabstand von 20 m projektiert, welcher für den vorgesehenen Zweck der Straße als genügend bezeichnet werden kann. Die Niveaulinie weist im ausgebauten Teil ein Gefälle von 2,97% auf; sie erhält auf eine kurze Strecke zur Anpassung an das Terrain ein Gefälle von 7%, das sich hernach aber wieder auf 2% reduziert.

Einem Protokollauszug der Verhandlungen des Gemeinderates Schwamendingen vom 18. Juni 1925, der bei den Akten hegt, ist zu entnehmen, daß sich diese Behörde mit der projektierten Führung der Tramstraße einverstanden zeigte. Diese Erklärung dürfte für den vorliegenden Fall als genügend erachtet werden, da die projektierte Tramstraße einem bereits bestehenden Sträßchen, dem Gütliweg, folgt und anzunehmen ist, daß der spätere Ausbau sich der Richtung der bestehenden kleinen Straße anpassen wird. Dagegen erscheint es als dringend notwendig, daß für das Gebiet östlich der Ortschaft Oerlikon und westlich des Dorfes Schwamendingen ein gemeinschaftlicher Bebauungsplan zur Vorlage gelangt, bevor der Gemeinderat wegen der im fraglichen Gebiet zunehmenden Bebauung dazu gelangen muß, für einzelne Straßen Baulinien festzusetzen, ohne daß darüber Sicherheit besteht, daß auch auf dem Gebiete der Nachbargemeinde Schwamendingen für eine technisch richtige Fortsetzung der Straßen gesorgt wird.

2. Die Kapellenstraße bildet eine Verbindung in Nord-/ Südrichtung des «Feißwiesen»- Gebietes mit der Schwamendingenstraße nach Kreuzung mit der projektierten Tramstraße. Sie findet eine, wenn auch nicht direkte Verbindung in der Friesenbergstraße nach dem Milchbuck hin. Für ein Zwischenstück der Kapellenstraße zwischen der Schwamendingen- und teilweise ausgebauten Friedhofstraße hat der Regierungsrat im Quartierplanverfahren östlich der katholischen Kirche den Baulinienabstand mit 17,5 m am 3. Oktober 1901 bereits genehmigt. Dieser Baulinienabstand wird bis zur Einmündung in die bestehende Wallisellenstraße, welche nördlich am Sportplatzgebiet vorbeiführt, beibehalten. An letzterer steht die Genehmigung der Baulinien noch aus. - Die Niveaulinie erhält nach der Kreuzung mit der Friedhofstraße ein Gefälle von 10,8%, woraus sich ergibt, daß diese Straße für den Fährverkehr erhebliche Schwierigkeiten bieten dürfte und mithin nur sehr untergeordnete Bedeutung erhält, weshalb mit dem gering bemessenen Baulinienabstand den Verhältnissen Rechnung getragen sein dürfte.

Die vorgelegten Pläne bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen in technischer Hinsicht.
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Oerlikon werden genehmigt:

a) Die Bau- und Niveaulinien der:

- projektierten Neubühlstraße, von der Zürcher-/Rütlistraße bis Stadtgrenze;
- projektierten Scheuchzerstraße, von der projektierten Neubühlstraße bis Stadtgrenze;
- projektierten Ringstraße, von der Zürcherstraße bis zur projektierten Scheuchzerstraße; projektierten, teilweise ausgebauten Tramstraße, von der Zürcherstraße bis Gemeindegrenze Schwamendingen;
- projektierten Kapellenstraße, von der Schwamendingen- bis Wallisellenstraße;



b) Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Allenmoosstraße, von der Ringstraße bis Stadtgrenze.

II. Es wird die Vorlage eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Oerlikon und Schwamendingen einerseits, der Grenze mit der Stadt Zürich am Nordhang des Zürichberges und der Bahnlinie nach Wallisellen andererseits gewärtigt, bevor für weitere Straßenprojekte im Grenzgebiet der Gemeinden Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung eingereicht werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oerlikon (4 Exemplare) unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvormerk, sowie des Protokollauszuges des Gemeinderates Schwamendingen, an den Gemeinderat Schwamendingen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]